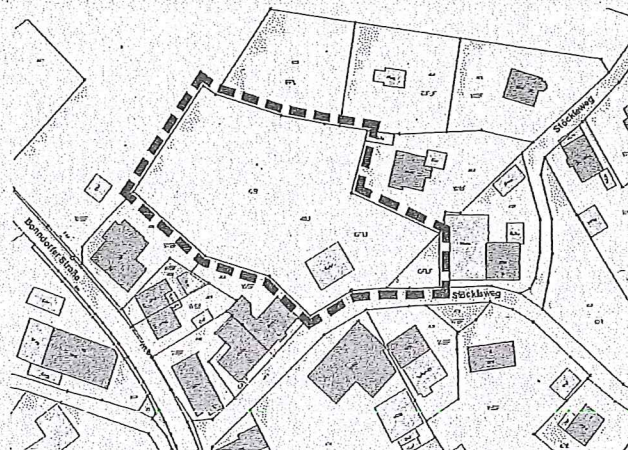


Spruch der Woche

„Zwei Freunde müssen sich im Herzen ähnlich sein,
in allem anderen können sie grundverschieden sein.“

Sully Prudhomme
französischer Schriftsteller

* 16. März 1839, Paris, Frankreich
† 6. September 1907, Châtenay-Malabry, Frankreich



Der Bebauungsplan „Stöckleweg 7“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Gemeinde Eggingen, Bürgerstraße 7, 79805 Eggingen während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der Frist vom

12.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018 (Auslegungsfrist) zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde <http://www.eggingen.de/> unter *Die Gemeinde -> Bebauungspläne -> Stöckleweg* eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Eggingen, den 02.11.2018

Bürgermeisteramt Eggingen

Karlheinz Gantert, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Stöckleweg 7“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eggingen hat am 11.09.2018 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Stöckleweg 7“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans „Stöckleweg 7“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Gemeinde Eggingen ist bemüht, dem Bedarf junger Familien nach Bauland nachzukommen. Das Plangebiet befindet sich zum größten Teil im Eigentum des Antragstellers. Zur Klärung der Bebaubarkeit des Plangebiets wurde im Vorfeld schon eine Abstimmung mit dem Landratsamt Waldshut durchgeführt. Im Ergebnis kann ohne Bebauungsplan keine Baugenehmigung für die geplante Wohnbebauung erteilt werden. Die Gemeinde beabsichtigt diesen Bedürfnissen entgegenzukommen und Baurecht zu schaffen, dabei aber auch die städtebauliche Ordnung zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im unbeplanten Außenbereich entsprechend § 35 BauGB. Es sollen folgende Ziele der Gemeinde Eggingen umgesetzt werden:

- Bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnraum
- Deckung der Bedürfnisse von Familien und jungen Menschen vor Ort
- Planungsrechtliche Sicherung der städtebaulichen Ordnung
- Ökonomische Erschließung
- Nutzung und bessere Auslastung der vorhandenen Infrastruktur
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie der ökologisch wertvollen Strukturen

Der Planbereich wird begrenzt im Norden, Osten und Süden von bestehender Bebauung (Mischgebiet), im Westen von der freien Landschaft. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 25.09.2018.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Wiesenweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eggingen hat am 11.09.2018 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Wiesenweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans „Wiesenweg“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Gemeinde ist bemüht, zur Deckung des Wohnflächenbedarfs vorhandene Innenentwicklungsmöglichkeiten zu mobilisieren. Die Grünfläche am Ende des Wiesenweges eignet sich in hohem Maße als Wohnbaufläche. Daher will die Gemeinde dem Wunsch des Eigentümers Rechnung tragen und mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung Baurecht schaffen. Mit der Bebauungsaufstellung verfolgt die Gemeinde insbesondere folgende Ziele:

- Bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnraum
- Innenentwicklung
- Planungsrechtliche Sicherung der städtebaulichen Ordnung